Zeichenerklärung

Straßenquerschnitte

Schnitt A - A

Schnitt B - B

1. Art der baulichen Nutzung

WR Reines Wohngebiet — Par. 3 BauNVO

2. Maß der baulichen Nutzung — Par. 9 Abs.1 Nr.1 BauGB, Par. 16 BauNVO

GRZ 0,4 Grundflächenzahl als Höchstzahl
GFZ 0,8 Geschoßflächenzahl als Höchstzahl
TH 4m Traufhöhe als Höchstzahl
II Anzahl der Vollgeschosse

3. Bauweisen, Baulinien, Baugrenzen

Baugrenze — Par. 23 Abs.3 BauNVO
o offene Bauweise — Par. 22 Abs.2 BauNVO

4. Verkehrsflächen — Par. 9 Abs.1 Nr.11 BauGB

Straßenverkehrsfläche
Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
Bereich ohne Ein- und Ausfahrt
V verkehrsberuhigter Bereich

5. Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen — Par. 9 Abs.1 Nr.13 BauGB

unterirdische Leitungen
A Abwasser

6. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen — Par. 9 Abs.1 Nr.25 Buchstabe A BauGB
Umgrenzung von Flächen mit Bindungen f. Bepflanzungen und f. die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern — Par. 9 Abs.1 Nr.25 Buchstabe B BauGB
Pflanzgebot von Bäumen — Par. 9 Abs.1 Nr.25 Buchstabe A BauGB
Erhaltung von Bäumen — Par. 9 Abs.1 Nr.25 Buchstabe B BauGB
Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts — Par. 9 Abs.6 BauGB
Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen — Par. 9 Abs.1 Nr.12, 14 BauGB
Abwasser - hier Regenrückhaltebecken (RRB)
Elektrizität

7. Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes — Par. 9 BauGB
vorhandene Gebäude

156/12 Flurstücksnummer
vorhandene Flurgrenze
Firstrichtung
Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes — Par. 16 Abs.5 BauNVO
A unbefestigte Erschließungswege zum Erreichen hinterliegender Ackerflächen
B öffentliche Grünflächen
Sichtdreieck — Par. 9 Abs.6 BauGB
Stellplatz — Par. 9 Abs.1 Nr.4 BauGB

Teil B: textliche Festsetzungen

Planungsrechtliche Festsetzungen
(Par. 9 Abs.1 BauGB, Par.1 Abs.6 BauNVO)

Für das in der Planzeichnung festgesetzte Reine Wohngebiet (WR) sind gemäß Par. 3 Abs.2 BauNVO Wohngebäude zulässig.
Die Nutzungen gemäß Par. 3 Abs.3 Ziffer 1 BauNVO . . . "Läden und nicht störende Handwerksbetriebe, die zur Deckung des täglichen Bedarfs für die Bewohner des Gebiets dienen, sowie kleine Betriebe des Beherbergungsgewerbes" . . . sind ausnahmsweise zulässig.
Die nach Par. 3 Abs.3 Ziffer 2 BauNVO . . . "Anlagen für soziale Zwecke sowie den Bedürfnissen der Bewohner des Gebiets dienende Anlagen für kirchliche, kulturelle, gesundheitliche und sportliche Zwecke" . . . ausnahmsweise zulässigen Nutzungen sind unzulässig.

Bauordnungsrechtliche Festsetzungen
(Par. 9 Abs.4 BauGB i.V.m. Par. 86 LBauO M-V)

1. Dacheindeckung
1.1 Es sind nur Dächer mit Ziegel- und Betondachsteinen zulässig.
1.2 Spiegelnde Dacheindeckungen sind unzulässig.

2. Dachneigung
Mindestdachneigung beträgt 25°.

3. Außenwandgestaltung
3.1 Fachwerkaußenwände sind ausgeschlossen.

4. Traufhöhe
Die Traufhöhe der Gebäude darf maximal 4 m über dem natürlichen durchschnittlichen Geländeniveau des jeweiligen Baugrundstückes liegen.
Die festgesetzte Traufhöhe ist das Abstandsmaß zwischen der Höhenlage der zum Grundstück gehörenden Verkehrsfläche und der Schnittkante zwischen dem aufgehenden Mauerwerk und der Außenfläche der Dachhaut eines Gebäudes.

5. Garagen und Carports
Garagen sind in der Außenwandgestaltung wie das Hauptgebäude oder in Holzbauweise auszuführen. Carports sind ausschließlich in Holzbauweise auszuführen. Eine Beplankung mit großflächigen Tafeln ist unzulässig.
Dachneigung 0 - 10° oder wie zugehöriges Hauptgebäude.

6. Nebenanlagen
6.1 Die Fassadenoberflächen, Dachform, Dacheindeckung der Nebenanlagen sind wie die Hauptgebäude zu gestalten.
6.2 Wintergärten sind mit einer tragenden Konstruktion in Holz oder Metall zugelassen und dürfen voll verglast ausgeführt werden.
Die Dachneigung der Wintergärten kann bis zu 15° betragen.

7. Einfriedungen
Als Abgrenzung der Baugrundstücke zu den Straßenverkehrsflächen sind nur Einfriedungen bis zu einer Höhe von maximal 0,70 m über Oberkante Fahrbahn zulässig, sie dürfen nicht aus geschlossenen Mauern, Blech oder Kunststoffplatten hergestellt werden.

8. Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind und ihre Nutzung
Im Bereich der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (Sichtdreiecke), sind bauliche Anlagen unzulässig.
Einfriedungen, Bepflanzungen und sonstige Nutzungen dürfen eine Höhe von maximal 0,70 m über Oberkante Fahrbahn nicht überschreiten; innerhalb dieser Flächen sind Grundstückszufahrten und Stellplätze unzulässig.

Grünordnerische Maßnahmen

9. Grünordnung auf privaten Grundstücken
9.1 Entlang der Grundstücksgrenzen zum öffentlichen Bauraum ist neben der Zaunbegrenzung eine maximal 2 m breite Pflanzung aus einheimischen Laubgehölzen gemäß der Pflanzliste vorzunehmen.
9.2 Entlang der Grundstücksgrenzen zum privaten Bauraum wird neben der Zaunbegrenzung eine maximal 1 m breite Pflanzung aus einheimischen Laubgehölzen gemäß der Pflanzliste empfohlen.

10. Grünordnung in öffentlichen Bereichen
10.1 Straßenbäume
10.1.1 Gneveziner Damm
Entlang der Straße wird die Neupflanzung einer Lindenallee festgesetzt.
Der Pflanzabstand beträgt 10 - 12 m (unter Berücksichtigung der Grundstückszufahrten).
Die Pflanzgröße beträgt 16 - 18 StU mit Schutz durch Dreibock.
An der Nordseite sind die Bäume in den Gehwegbereich, bei Baumscheiben von mindestens 1 x 1m.
10.1.2 Straßenbegleitender Geh- und Radweg am Gneveziner Damm
Der straßenbegleitende Geh- und Radweg ist durch eine 2 m breite Gehölzpflanzung (Mindesthöhe maximal 1,50 m) vom Straßenraum zu trennen.
Die verbleibende Vorfläche ist mit Landschaftsrasen anzusäen.
10.1.3 Gneveziner Weg
Entlang der Straße sind wechselseitig kleinkronige Bäume anzupflanzen (lt. Artenliste).
Der Pflanzabstand beträgt 8 m. Die Pflanzgröße beträgt 10 - 12 StU mit Sicherung durch Dreibock.
10.1.3.1 Die Baumstandorte sind mit Gehölzen, durchgehend Wuchshöhe maximal 0,70 m (lt. Artenliste), zu unterpflanzen.
10.1.3.2 Notwendige Grundstückszufahrten sind auf die Baumstandorte abzustimmen.
Die Gehölzpflanzungen sind im Bereich der Zufahrten zu unterbrechen (Höchstbreite 4,50 m).
10.1.4 Fläche A
Die Vorhalteflächen (zur Sicherung der Zugänglichkeit der hinterliegenden Grünflächen) sind mit Landschaftsrasen zu begrünen.
10.1.5 Fläche B - Abgrenzung des Planbereiches zur offenen Landschaft
Die Flächen sind mit landschaftstypischen Gehölzen, gepflanzt in Gruppen, Mischung aus Hochstämmen, Heistern, Großsträuchern (stufenweiser Aufbau lt. Pflanzschema) im Wechsel mit Landschaftsrasenflächen, zu bepflanzen.

Pflanzschema

Schutzpflanzung
Landschaftsrasen

Pflanzschema/ Schutzpflanzung
(nur zur Darstellung der Pflanzabstände! anzustreben ist eine gruppenweise Pflanzung)

Bäume/ Hochstämme/ Dauerholzarten 30%
Bäume/ Heister/ schnellwachsende Gehölze 30%
Großsträucher/ Feldgehölze 40%
Im Schnitt 1 Stck / 3,5 qm

10.1.6 Regenrückhaltebecken
Das Regenrückhaltebecken ist mit standortgerechter Bepflanzung zu versehen.

10.1.7 Liste der zu verwendenden Pflanzarten
10.1.7.1 Straßenbäume - großkronige Bäume - Gneveziner Damm
Tilia cordata "Erecta" - Winterlinde
Tilia cordata "Rancho" - Winterlinde
Tilia cordata "Greenspire" - Winterlinde
(Pflanzgröße 16 - 18 StU)

Straßenbäume - kleinkronige Bäume - Gneveziner Weg
Robinia pseudoacacia "Monophylla" - Scheinakazie
Sorbus aucuparia - Eberesche
Crataegus laevigatus "Pauls Scarlet" - Rotdorn
Corylus colurna - Baumhasel
(Pflanzgröße 10 - 12 StU)

10.1.7.2 Gehölze - 0,7 m Höhe
(Sichtdreiecke, Unterpflanzung Baumreihen Gneveziner Weg)
Berberis buxifolia "Nana" - Berberitze
Berberis thunbergii "Kobold" - Berberitze
Betula nana - Zwergbirke
Cornus stolonifera "Kelsey" - Hartriegel
Cotoneaster dammeri "Eichholz" - Felsenmispel
Cotoneaster dammeri "Skogholm" - Felsenmispel
Hypericum calycinum - Hartheu
Lonicera nitida "Elegant" - Heckenkirsche
Ligustrum vulgare "Lodense" - Rainweide
Potentilla fruticosa var. arbuscula - Fingerstrauch
Rosa nitida - Glanzrose
Symphoricarpos "Hancock" - Schneebeere
(Pflanzung in Gruppen im ø 4 Stck/qm - Pflanzgröße 2 x v 20 - 30)

10.1.7.3 Gehölze - 1,50 m Höhe
(Bereich Gneveziner Damm - Geh- und Radweg)
Berberis thunbergii - Berberitze
Berberis thunbergii "Atropurpurea" - rote Berberitze
Deutzia rosea - Deutzie
Lonicera caerulea - Heckenkirsche
Potentilla fruticosa - Fingerkraut
Ribes alpinum "Schmidt" - Alpen-Johannisbeere
Rosa carolina - Wiesenrose
Salix rosmarinifolia - Rosmarinweide
Spiraea "Grefsheim" - Spierstrauch
Symphoricarpos chenaultii - Schneebeere
(Pflanzung in Gruppen im ø 2 Stck/ qm - Pflanzgröße 2 x v 30 - 40)

10.1.7.4 Schutzpflanzung
(Fläche B, Abgrenzung des Planbereiches zur offenen Landschaft)
Mischung aus Laubgehölzen/ gruppenweise pflanzen
Dauerholzarten (Hochstämme) 30%
schnellwachsende Gehölze (Heister) 30%
Großsträucher 40%
Hochstämme: Acer platanoides - Spitzahorn
Carpinus betulus - Hainbuche
Quercus robur - Stieleiche
Tilia cordata - Winterlinde
Heister: Acer negundo - Eschenahorn
Prunus avium - Vogelkirsche
Prunus serotina - Traubenkirsche
Salix alba - Silberweide
Populus tremula - Zitterpappel
Großsträucher: Acer campestre - Feldahorn
Cornus mas - Kornelkirsche
Corylus avellana - Haselnuß
Euonymus europaeus - Pfaffenhütchen
Prunus spinosa - Schlehe
Rosa canina - Hundsrose
Rosa rubiginosa - schottische Zaunrose
Sambucus nigra - Holunder
(Pflanzung in Gruppen im ø 1 Stck / 3,5qm - Pflanzgröße: Hochstämme - 3 x v 12 - 14 StU, Heister - 2 x v 150 - 200, Großsträucher - 2 x v 60 - 100)

10.1.7.5 Pflanzgebot auf privaten Grundstücken
2,0 m breite Pflanzung, heimische Blütengehölze Höhe maximal 2,5 m
Chaenomeles lagenaria - Scheinquitte
Cytisus praecox - Ginster
Lonicera ledebourii - Heckenkirsche
Ribes sanguineum - Blutjohannisbeere
Spiraea vanhouttei - Spierstrauch
Spiraea arguta - Spierstrauch
Forsythia intermedia - Goldglöckchen
Philadelphus virginalis - Pfeifenstrauch
Syringa microphylla "Superba" - Flieder
Rhododendron - Hybr. - Alpenrose
Cotoneaster lucidus - Felsenmispel
Viburnum lantana - Schneeball
Rosa glauca - Heckenrose
(Pflanzung 1 Stck / qm - Pflanzgröße 2 x v 60 - 100)

10.1.7.6 Landschaftsrasen
Zur Ansaat sollte Standard - Landschaftsrasen mit Kräutern kommen (RSM 7.1.2)
Regelaussaatmenge 20 g/qm
Hauptgrasarten:
Agrostis capillaris 10 Gew.% Straußgras
Festuca ovina duriuscula 15% Schafschwingel
Festuca rubra commutata 20 % Rotschwingel
Festuca rubra rubra 10% Rotschwingel
Festuca rubra trichophylla 10% Rotschwingel
Lolium perenne 5% Deutsches Weidelgras
Poa pratensis 10% Wiesenrispengras
+ 20 Gew.% Blumen- und Kräuterarten (Centaurea, Galium, Leontodon, Plantago, usw.)

10.1.8 Realisierung der grünordnerischen Maßnahmen
10.1.8.1 Die Grünflächen und Pflanzungen sind mindestens zeitgleich mit der Erschließung zu realisieren, spätestens zur folgenden Herbstpflanzperiode.
Es ist eine mindestens 3jährige Entwicklungspflege aller Ansaaten und Pflanzungen vorzunehmen.
Ausfälle sind im festgelegten Umfang nachzupflanzen.
Bei wechselnden Grundstücksteilen folgt die festgesetzte Grundstücksrandbepflanzung den jeweiligen Katastergrenzen.
Bei vorhandener Grenzbebauung ist zu den Baukörpern ein Abstand von mind. 0,70 m zwischen Baukörper und Bepflanzung freizuhalten.

11. Nachrichtliche Übernahmen (Par. 9 Abs.6 BauGB)
Hinweis des Landesamtes für Bodendenkmalpflege
Der Beginn von Erdarbeiten ist 4 Wochen vorher schriftlich und verbindlich der unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege anzuzeigen.
Wenn während der Erdarbeiten Bodenfunde (Urnenscherben, Steinsetzungen, Skelettreste, Münzen u.ä.) oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, sind diese gemäß Par. 11 Abs.1 und 2 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmale im Lande M-V (DSchG M-V, GVOBl.M-V Nr.23 vom 28.12.1993, S.975 ff.) unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen.
Anzeigepflicht besteht gemäß Par.11 Abs.1 DSchG M-V für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer oder zufällige Zeugen, die den Wert des Gegenstandes erkennen. Der Fund und die Fundstelle sind gemäß Par. 11 Abs.3 DSchG M-V in unverändertem Zustand zu erhalten. Diese Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

12. Allgemeine Hinweise
Hinweis der Abfallbehörden
Entsprechend der Ziele der Abfallwirtschaft gemäß Par. 1 und der Deponieschonung nach Par.18 des Abfallwirtschafts- und Altlastengesetzes für M-V vom 04.08.1992 sind bei Durchführung der geplanten Bauarbeiten Abfälle/ Reststoffe soweit wie möglich zu vermeiden bzw. vorrangig der Verwertung zuzuführen. Nur bei nachweislicher Nichtverwertbarkeit sind sie über zugelassene Transporteure genehmigten Abfallentsorgungsanlagen anzudienen. Für anfallende, besonders überwachungsbedürftige Abfälle/ Reststoffe nach Par.2 Abs.2 und 3 Abfallgesetz vom 27.08.1986 sind diesbezüglich Informationen bzw. Genehmigungen im StAUN, Amt f. Umwelt und Natur Ueckermünde, Abt. Abfallwirtschaft, einzuholen.
Hinweise auf Altlastenverdachtsflächen innerhalb des Plangeltungsbereiches liegen der Abt. Abfallwirtschaft nicht vor. Sollten sich im Falle der Baumaßnahmen Hinweise auf Altlastenverdacht ergeben, sind die weiteren Schritte mit dem Umweltamt des Landkreises sowie im StAUN Ueckermünde, Abt. Abfallwirtschaft, abzustimmen.
Nach Fertigstellung der Baumaßnahmen ist bei der Ver- und Entsorgungsgesellschaft Greifswald Land, Entsorgungsbüro, 1 Monat vor Inanspruchnahme die Bereitstellung der Abfallbehälter zu beantragen.
Unbelasteter Erdaushub ist am Anfallort wieder einzubauen. Ist dies nicht möglich, ist der anfallende unbelastete Erdaushub nur mit Genehmigung des Landkreises OVP zu verbringen.
Der während der Baumaßnahme anfallende Hausmüll und hausmüllähnliche Gewerbemüll ist gemäß der Abfallsatzung zu entsorgen. Gleiches gilt für unbelastete Baustellenabfälle. Diese sind sofort nach Anfall einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen bzw. zwischenzulagern, daß eine Beeinflussung der Umwelt ausgeschlossen ist. Die Abfallwirtschaftssatzung des Lndkreises OVP (AwS) vom 14.12.1998 ist zu beachten.

Umgang mit Kampfmitteln
Das gesamte Gebiet des Bebauungsplanes ist als nicht kampfmittelbelasteter Bereich bekannt. Nach bisheriger Erfahrung ist es jedoch nicht auszuschließen, daß auch in nicht kampfmittelbelasteten Bereichen Einzelfunde auftreten können. Aus diesem Grunde sind Tiefbauarbeiten mit entsprechender Vorsicht durchzuführen.
Sollten bei diesen Arbeiten kampfmittelverdächtige Gegenstände oder Munition aufgefunden werden, ist aus Sicherheitsgründen die Arbeit an der Fundstelle und der unmittelbaren Umgebung sofort einzustellen und ein Munitionsbergungsbetrieb zu benachrichtigen. In jedem Fall ist die Polizei und ggf. die örtliche Ordnungsbehörde hinzuzuziehen.
Um die erforderlichen Sondierarbeiten durchführen zu können, ist ca. vier Wochen vor Baubeginn die zuständige Dienststelle zu benachrichtigen.
Technische Details müssen abgesprochen und vereinbart werden.
Alle Arbeiten und Maßnahmen, die Bauvorhaben des Bundes sind bzw. durch Dienststellen des Bundes oder der Auftragsverwaltung erteilt werden, sind kostenpflichtig.
Bauherren wie wirtschaftliche Unternehmen von Kommunen, Privatunternehmen und juristische Personen tragen die Kosten der Sondierung und ggf. Freilegung von Kampfmitteln.

Energieversorgung
Grundsätzlich ist der Erschließungsbeginn und der zeitliche Bauablauf durch den Bauherrn bei dem örtlich zuständigen Versorgungsunternehmen bekanntzugeben.
Der maximale Leistungsbedarf in KW, bezogen auf den Hausanschluß, ist zu vereinbaren.

13. Werbeanlagen
Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind nur zulässig:
1. Werbeanlagen an der Stätte der Leistung.
Die Stätte der Leistung ist der Ort oder die Räumlichkeit oder die baulichen Anlagen, an oder in denen die Leistung erbracht wird.
2. Warenautomaten sind nur im räumlichen Zusammenhang mit Verkaufsstätten zulässig.
3. Werbeanlagen kleiner 0,5 qm Ansichtsfläche sind durch die Gemeinde zu genehmigen.
4. Werbeanlagen in öffentlichen Warteeinrichtungen des ÖPNV sind zulässig. Die Größe der Werbefläche richtet sich nach den vertraglich, zwischen dem Aufsteller der Warteanlage und der Stadt, festgelegten Größen.
Die maximale Größe von Werbeanlagen wird mit 0,5 qm festgesetzt.

Satzung über den Bebauungsplan 2 – 1992 ''Eigenheime Gneveziner Damm'' der Stadt Anklam

Aufgrund des Par. 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S.2141) sowie nach Par. 86 der LBauO M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.05.1998 (GVBl. S.468) wird nach Beschlußfassung durch die Stadtvertretung vom [illegible] folgende Satzung über den Bebauungsplan 2 - 1992 "Eigenheime Gneveziner Damm", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen:

Verfahrensvermerke

1. Aufgestellt auf Grund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 19.03.1992. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck im Nordkurier am 18.05.1992 erfolgt.
Anklam, 11.03.1993
Siegel — Bürgermeister

2. Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß Par. 246a Abs. 1 Satz 1 BauGB i.V.m. Par. 4 Abs.3 BauZVO beteiligt worden.
Anklam, 11.03.1993
Siegel — Bürgermeister

3. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach Par. 3 Abs.1 BauGB ist vom 03.12.1992 bis 05.01.1993 durchgeführt worden.
Anklam, 11.03.1993
Siegel — Bürgermeister

4. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 16.11.1992 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Anklam, 11.03.1993
Siegel — Bürgermeister

5. Die Stadtverordnetenversammlung hat am 25.03.1993 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
Anklam, 01.07.1993
Siegel — Bürgermeister

6. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung, haben in der Zeit vom 10.05.1993 bis 11.06.1993 während der Dienststunden nach Par. 3 Abs.2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 29.04.1993 im Peene-Echo ortsüblich bekanntgemacht worden.
Anklam, 01.07.1993
Siegel — Bürgermeister

7. Der katastermäßige Bestand am [illegible] wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, daß eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab [illegible] vorliegt. Regreßansprüche können nicht abgeleitet werden.
Anklam, 10.03.1993
18.05.01
Siegel — Amtsleiter Kataster- und Vermessungsamt

8. Die Stadtverordnetenversammlung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 02.09.1993 geprüft.
Anklam, 22.10.1993
Siegel — Bürgermeister

9. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 02.09.1993 von der Stadtverordnetenversammlung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 02.09.1993 gebilligt.
Anklam, 22.10.1993
Siegel — Bürgermeister

10. Die Stadtvertretung hat am 02.09.1998 beschlossen, daß das Verfahren zum Bebauungsplan ab dem Verfahrensschritt Billigungs- und Auslegungsbeschluß wiederholt wird.
Anklam, 01.09.1998
Siegel — Bürgermeister

11. Die Stadtvertretung hat am 13.06.1998 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
Anklam, 01.09.1998
Siegel — Bürgermeister

12. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung, haben in der Zeit vom 29.07.1998 bis 30.08.1998 während der Dienststunden nach Par. 3 Abs.2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 17.07.1998 im Anklamer Stadtkurier ortsüblich bekanntgemacht worden.
Anklam, 01.09.1998
Siegel — Bürgermeister

13. Der Bebauungsplan wurde nach der öffentlichen Auslegung geändert. Die Stadtvertretung hat am 29.10.1998 den geänderten Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
Anklam, 19.04.2001
Siegel — Bürgermeister

14. Der geänderte Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung, haben in der Zeit vom 11.01.1999 - 17.02.1999 während der Dienststunden nach Par. 3 Abs.2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 23.12.1998 im Anklamer Stadtkurier ortsüblich bekanntgemacht worden.
Anklam, 19.04.2001
Siegel — Bürgermeister

15. Der Bebauungsplan wurde nach der öffentlichen Auslegung erneut geändert. Die Stadtvertretung hat am 03.06.99 den geänderten Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
Anklam, 19.04.2001
Siegel — Bürgermeister

16. Der geänderte Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung, haben in der Zeit vom 08.07.99 bis 09.08.99 während folgender Zeiten:
Montag, Mittwoch, Donnerstag von 8.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr,
Dienstag von 8.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr,
Freitag von 8.00 - 12.00 Uhr
gemäß Par. 3 Abs.2 öffentlich ausgelegen.
Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen zu den geänderten Teilen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 28.06.99 im Anklamer Stadtkurier ortsüblich bekanntgemacht worden.
Anklam, 19.04.2001
Siegel — Bürgermeister

17. Der katastermäßige Bestand am   wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, daß eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab   vorliegt. Regreßansprüche können nicht abgeleitet werden.
Anklam,
Siegel — Amtsleiter Kataster- und Vermessungsamt

18. Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 08.06.00 geprüft.
Anklam, 19.04.2001
Siegel — Bürgermeister

19. Die Stadtvertretung hat am 08.06.00 beschlossen, daß das Verfahren zum Bebauungsplan 2 - 1992 "Eigenheime Gneveziner Damm" unter Bezug auf die Ermächtigungsgrundlage des Par. 233 (1) Satz 2 BauGB n.F. abgeschlossen wird.
Anklam, 19.04.2001
Siegel — Bürgermeister

20. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 08.06.00 von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Stadtvertretung vom 08.06.00 gebilligt.
Anklam, 19.04.2001
Siegel — Bürgermeister

21. Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 05.07.2001 Az: [illegible] - mit Nebenbestimmungen und Hinweisen - erteilt.
Anklam, [illegible]
Siegel — Bürgermeister

~~22. Die Nebenbestimmungen wurden durch satzungsändernden Beschluss der Stadtvertretung vom erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom Az: bestätigt. Anklam,~~
~~Siegel — Bürgermeister~~

23. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.
Anklam, [illegible]
Siegel — Bürgermeister

24. Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Dienststelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am [illegible] im amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Anklam "Anklamer Stadtkurier" ortsüblich bekanntgemacht worden.
In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (Par.215 Abs.2 BauGB) und weiter auf die Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (Par.44, Par.246a Abs.1 Satz 1 Nr.9 BauGB) sowie auf die Bestimmungen des Par.5 Abs.5 der KV des Landes M-V vom 13.01.1998 (GVBl. M-V S.30) hingewiesen worden.
Die Satzung ist am [illegible] in Kraft getreten.
Anklam, [illegible]
Siegel — Bürgermeister

Satzung der Stadt Anklam über den Bebauungsplan 2 – 1992 ''Eigenheime Gneveziner Damm''

Teil A: Planzeichnung
M 1 : 500

Hansestadt Anklam

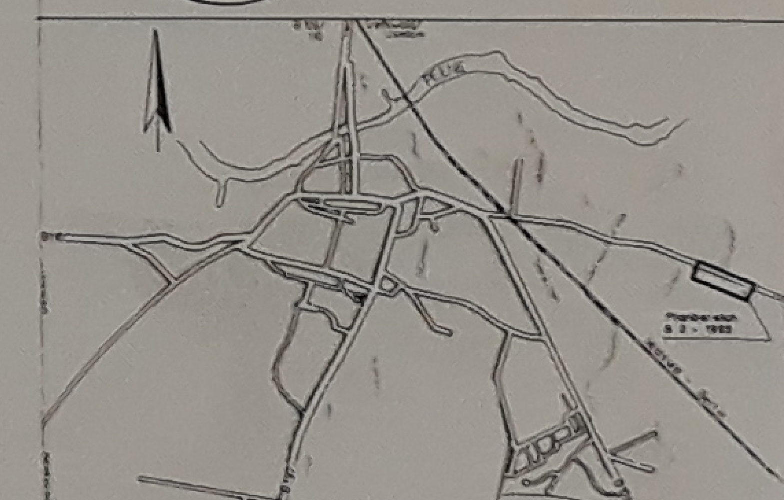

Plangrundlage:
1. Lage- und Höhenplan von 1990, Ing.B. O.Neuhaus & Partner GmbH
2. Neuvermessung Flurkarte von 1998, Kataster- und Vermessungsamt

Es gilt die BauNVO 1990.

Stadtverwaltung Anklam Bauamt

Bebauungsplan 2 – 1992
''Eigenheime Gneveziner Damm''

SGL Hochbau
SGL Tiefbau
SGL Bauverwaltung
SGL Bauleitplanung

Datum	Maßstab	Bearbeiter
März 1993	1 : 500	gezeichnet